

- 4) jede sogenannte Berufserklärung, sie mag unmittelbar oder mittelbar unternommen werden, sowie die vorzügliche Beförderung eines solchen Berufs;
- 5) der Zweikampf und die Ausübung irgend welcher Thätigkeit zu Vorbereitung oder Ausführung eines Zweikampfs.

Anhang.

Stipendien.

I. An bedürftige und würdige ordentliche Studierende des Polytechnikums, insbesondere an solche, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, werden Stipendien aus den Erträgnissen der sogenannten Jubiläumstiftung (vgl. R. V. D. vom 28. Mai 1842, Reg. Bl. S. 307 ff.) verliehen.

Es gelten hierüber nachfolgende nähere Bestimmungen:

- 1) Die Stipendien bestehen in ganzen und in halben Portionen, von welchen jene dem Jahre nach 400 *M.*, diese 200 *M.* jährlich betragen.
- 2) Bedingungen der Verleihung sind — außer der Eigenschaft als ordentlicher Studierender, sowie der Bedürftigkeit — Talent, Fleiß und gefittete Aufführung (vgl. §. 27 der Statuten).
- 3) Die Verleihung erfolgt anfangs Februar auf den Vorschlag des Lehrerkonvents durch Seine Majestät den König, je auf Ein Jahr und es können hiebei auch solche Studierende bedacht werden, welche der Anstalt erst seit Beginn des betreffenden Schuljahres angehören. Ein Zögling kann mehrere Jahre hindurch in den Genuß des Stipendiums eingesetzt werden.